

résultent. Le canton requérant, lui, n'a pas de choix, il doit s'incliner devant la décision du canton requis ; on ne peut donc pas dire qu'il confie à l'Etat requis le soin de le remplacer pour l'exécution de la peine. Il n'a donné aucune mission et n'a dès lors pas à supporter des frais qu'il ne lui appartenait pas d'éviter.

Le canton de Genève objecte à tort que, le cas échéant, l'Etat requis devrait faire subir une peine qui n'est pas en harmonie avec sa loi. Rien ne l'oblige à se charger de l'exécution de la peine ; il peut se soustraire à cette obligation en extradant le condamné. On pourrait se demander si la loi ne l'autorise pas aussi à recommencer toute la procédure et à juger et punir à teneur de ses propres lois le délinquant malgré la condamnation déjà prononcée (RO 25 I p. 347). Mais du moment que le canton de Genève n'a pas revendiqué cette faculté, on peut laisser la question sans solution.

Le principe d'équité, invoqué par le canton de Genève, n'exige nullement que le canton de Berne paie les frais de la détention à Genève. Si l'Etat requis estime qu'il n'est pas équitable de lui faire supporter ces frais, il n'a qu'à accorder l'extradition pour échapper à cette obligation.

L'argument tiré de l'art. 15 chiff. 1 de la loi ne parle pas non plus en faveur de la thèse du canton de Genève. Cette disposition ne vaut que pour le cas de l'extradition, mais non pour le cas exceptionnel où l'extradition est refusée. Au reste, le fait que le canton requérant, qui obtient l'extradition, doit indemniser le canton requis montre que le canton qui se charge de la répression en assume aussi les frais.

Il va naturellement de soi que le canton de la répression peut faire valoir contre le condamné les droits prévus par la loi cantonale quant au paiement des frais.

Le Tribunal fédéral prononce :

La demande est admise dans ce sens que les frais

résultant de l'exécution de la peine prononcée contre Gavairon seront supportés par le canton de Genève, sous réserve de ses droits contre le condamné.

IX. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 31, 35, 36, 42 und 47.

Voir nos 31, 35, 36, 42 et 47.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

50. Urteil des Kassationshofes vom 29. September 1922

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Arnold.

Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, Art. 5 und 10 ; Bundesstrafrecht Art. 49 litt. d : Wer, obwohl vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen, ein Referendumsbegehren unterzeichnet, macht sich dadurch nicht strafbar.
Bedeutung der Gesetzestexte verschiedener Sprachen für das Strafrecht.

A. — Am 26. Mai 1922 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Emil Arnold freigesprochen, welcher gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 und Art. 49 litt. d

des Bundesstrafrechts angeklagt war, weil er, obwohl durch Urteil des Territorialgerichtes 5 vom 8. September 1919 für drei Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt, im März 1922 das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 unterzeichnet hatte.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft Kassationsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Rückweisung zu neuer Beurteilung.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von 1874 ist derjenige nicht stimmberechtigt, welcher vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist, und daher nicht befugt, die Volksabstimmung über Bundesgesetze usw. zu verlangen (Art. 1 *leg. cit.*). Schliesst er sich einem Verlangen nach der Volksabstimmung dennoch an, so macht er sich nach Auffassung der Kassationsklägerin strafbar gemäss Art. 49 litt. d des Bundesstrafrechts, der denjenigen mit Strafe bedroht, welcher « unbefugter Weise an einer solchen (d. h. « gemäss der Bundesgesetzgebung stattfindenden ») Wahl oder an deren (richtig: anderen) Verhandlung teilnimmt ». Diesem Standpunkt kann nicht beigetreten werden. Der Umstand freilich, dass das Institut der Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse erst nach Erlass jenes Strafgesetzes in das öffentliche Recht des Bundes eingeführt worden ist, würde dessen Anwendung auf das Verlangen der Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss an sich nicht entgegenstehen, zumal sich die Unterzeichnung eines solchen Begehrens in keiner für die vorliegende Frage wesentlichen Beziehung von der Unterzeichnung eines Volks-

begehrens um Revision der Bundesverfassung unterscheidet, das schon in der Verfassung von 1848 vorgesehen war. Allein die Unterzeichnung des Verlangens einer Volksabstimmung kann schlechterdings nicht unter den Begriff der « Verhandlung » subsumiert werden. Zwar muss diesem Ausdruck eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung gegeben werden, die z. B. die Urnenabstimmung mitumfasst, nachdem auch die speziell hervorgehobene Art der Verhandlung, die (eidgenössische) Wahl, zur Hauptsache nicht mehr in eigentlichen Wahlverhandlungen, sondern in der Form der Urnenwahl stattfindet. Doch setzt eine Verhandlung — auch in diesem weiteren Sinn — das Zusammenhandeln Mehrerer miteinander voraus, wie es bei der von der Behörde auf einen bestimmten Zeitpunkt angeordneten Wahl zwischen den Wählern einerseits und dem Wahlbureau andererseits stattfindet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 46 und 47 *leg. cit.*, welche die Kassationsklägerin zur Auslegung des Art. 49 heranziehen will, spricht doch insbesondere Art. 47 geradezu von der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Verhandlung. Bei der Unterzeichnung eines Begehrens um Volksabstimmung aber handelt jeder, der die Eingabe an den Bundesrat unterzeichnet, für sich allein, und es hängt nur die Wirkung seines Handelns davon ab, dass ausser ihm eine bestimmte Anzahl anderer, wiederum jeder für sich, ebenso gehandelt haben. Zuzugeben ist freilich, dass die Unterzeichnung eines Begehrens um Volksabstimmung von den in den romanischen Gesetzestexten verwendeten Ausdrücken *opération*, *operazione* umfasst wird. Allein unter dem Gesichtspunkt des deutschen Textes betrachtet, auf den sich jedenfalls die Angeklagten deutscher Muttersprache zu ihrer Verteidigung berufen können, würde die Bestrafung der unbefugten Teilnahme an einer anderen Handlung (als der Verhandlung im erwähnten Sinn), welche in Ausübung des Stimmrechts vorgenommen wird, auf

einem Analogieschluss — dem Zurückgehen auf ein der Vorschrift des Art. 49 litt. *d* zu Grunde liegendes allgemeineres Prinzip — beruhen, der bei der Auslegung der Strafgesetze nicht zulässig ist (AS 44 I S. 213).

2. — Zu Gunsten der Auffassung der Kassationsklägerin kann auch nichts aus der Verweisung des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse hergeleitet werden, wonach derjenige, welcher unter ein Begehren um Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss eine andere Unterschrift als die seine setzt, der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze unterliegt. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft erscheint, ob damit überhaupt auf Art. 49 des Bundesstrafrechts und nicht vielmehr auf kantonale Strafgesetze verwiesen werden wollte (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1874 I S. 1005 unten), lässt die Nichtübernahme der allgemeinen Klausel des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1872 (Art. 44), wonach Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht bestraft werden, und die Beschränkung der Verweisung auf eine ganz bestimmte Verletzung des Gesetzes den Schluss zu, dass man das Verbot der Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen an einem Volksbegehren nicht unter Strafe stellen wollte, von der Überlegung ausgehend, dass das Erfordernis der amtlichen Bescheinigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner einen genügenden Schutz gegen Missbräuche vorliegender Art darstelle.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

51. Urteil vom 27. Oktober 1922 i. S. Bernische Kraftwerke gegen Bern Verwaltungsgericht.

Kantonales Wasserbaupolizeirecht. Behandlung der Leitung eines Elektrizitätswerkes als schwellenpflichtiges « Grundeigentum ». Keine Willkür.

A. — § 12 des bernischen Gesetzes betreffend den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 (Wasserbaupolizeigesetz) bestimmt :

« Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Überschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem beteiligten Eigentum.

Als beteiligt ist dasjenige Eigentum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und grösser die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto grösser ist das Beteiligungsverhältnis und die zu tragende Last des betreffenden Grundstücks. »

Zur Durchführung des Uferunterhalts und der nötigen Schutzbauten ist der Kanton in Schwellenbezirke eingeteilt, die in der Regel mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen (§ 18). Für jeden Schwellenbezirk wird ein « Reglement » erlassen, welches namentlich bezeichnen soll : die Gewässerstrecke, welche der Bezirk zu unterhal-